

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ:

**24 DS 16/ 0053**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

| Gremium                   | Status     | Datum |
|---------------------------|------------|-------|
| Ortsgemeinderat Singhofen | öffentlich |       |

**Widmung der Verkehrsanlage "Arnsteiner Straße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ in Singhofen zweigt von der Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der B 260) ab, verläuft dann bis zur Straße „Auf'm Hunzel“ und geht in einen Wirtschaftsweg über. Von der Straße zweigen noch zwei kleine Teilstücke (zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 2 a und 2 b sowie beim Grundstück mit den Anwesen Nr. 6) ab, die zur Grundstückerschließung dienen und unselbständige Bestandteile der Hauptachse sind. Die „Arnsteiner Straße“ liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf'm Hunzel“ und ist dort als Verkehrsfläche festgesetzt; im Übrigen verläuft sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB).

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Verkehrsanlage „Ridderstraße“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Arnsteiner Straße“ in Singhofen (Parzellen Flur 10, Flurstücke 250/5, 253 teilweise und 251 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister